

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz zum Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Gemeindeordnung

Mit der Änderung des § 12 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen die Gemeinden in Rheinland-Pfalz zukünftig die Befugnis erhalten, mittels kommunaler Satzung für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienender Einrichtungen sowie diesen Zwecken dienender Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag zu erheben. Beitragspflichtig sollen dabei alle selbständig Tätigen sowie Unternehmer sein, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Außerdem sollen die Gemeinden in Rheinland-Pfalz die Befugnis erhalten, mittels kommunaler Satzung einen Gästebeitrag für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienender Einrichtungen sowie touristischen Veranstaltungen zu erheben. Beitragspflichtig sollen Personen sein, die in der Gemeinde Unterkunft nehmen, ohne dort ihren Hauptwohnsitz zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der o.g. Einrichtungen und zur Teilnahme an den o.g. Veranstaltungen geboten wird.

Nach dem aktuellen Kommunalabgabengesetz (§ 12 Abs. 1 KAG 1995) haben bislang ausschließlich Kommunen mit staatlicher Anerkennung nach dem Kurortgesetz als Fremdenverkehrsgemeinde, Erholungs- oder Kurort die Befugnis, zweckgebunden einen Fremdenverkehrsbeitrag von Selbständigen und Unternehmern oder einen Kurbeitrag von sich in der Kommune aufhaltenden Personen zu erheben.

Vorbemerkung:

Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) in Rheinland-Pfalz haben an der Entwicklung der Tourismusstrategie 2015 und deren Halbzeitbilanz aktiv mitgewirkt, die Ergebnisse mitgetragen und sind bis heute an der Umsetzung beteiligt.

Ein eigenes Kapitel widmet sich den organisatorischen und finanziellen Perspektiven des Tourismus in Rheinland-Pfalz. Neben den Möglichkeiten einer Effizienzoptimierung des touristischen Systems bei verbesserter Aufgabenabgrenzung bestehender Strukturen auf Landes-, regionaler und örtlicher Ebene und der Erzielung von mehr Einnahmen, wird auch auf die Ausschöpfung bestehender Finanzierungsmöglichkeiten verwiesen. Die IHKs haben sehr darauf geachtet, dass Letzteres an Bedingungen geknüpft wird:

- Bevorzugt sollten Finanzierungsmodelle entwickelt werden und Vorrang haben, die im Rahmen einer freiwilligen Beteiligung entstehen.

- Es gibt keinen Ersatz für die öffentliche Tourismusfinanzierung. Ein stabiler, nachhaltiger öffentlicher Beitrag stellt eine wesentliche Voraussetzung für die Beteiligung der privaten Wirtschaft dar.
- Erfolgt eine Einbindung der Profiteure am Tourismus über Beiträge, dann ist eine Zweckbindung der erhobenen Abgaben für Tourismusförderung und -marketing sicherzustellen.
- Grundsätzlich sind verbindliche Entscheidungs-, Mitsprache- und Einflussmöglichkeiten für die betroffene Wirtschaft zu schaffen und eine Mitbestimmung bei der Entscheidung zur Verwendung der Gelder mit anschließender Erfolgskontrolle zu gewährleisten.

Die IHKs nehmen zum vorgelegten Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

1. Der Tourismusbeitrag erhöht die Abgabenbelastung der Unternehmerinnen und Unternehmer

Mit der Befugnis zur Erhebung von Tourismusbeiträgen droht, dass ein bestimmter Kreis von Unternehmerinnen und Unternehmern mit zusätzlichen Abgaben belastet wird. Die IHKs sprechen sich grundsätzlich gegen die Erhöhungen von Steuern und Abgaben aus, so dass schon aus diesem Grund die vorgeschlagene Änderung des KAG abzulehnen ist.

Die geplante Änderung des KAG weitet den Kreis der Gemeinden, die Beiträge erheben können aufgrund des Wegfalls der Anerkennung nach dem Kurortegesetz erheblich aus. Der Kreis der beitragspflichtigen Unternehmen wird im Vergleich zur geltenden Rechtsgrundlage dadurch größer, dass zukünftig alle Unternehmen beitragspflichtig werden, denen aufgrund des Tourismus besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

Die Kommunen haben in den letzten Jahren kontinuierlich an der Steuerschraube gedreht und insbesondere die Realsteuern, nämlich Grund- und Gewerbesteuern, deutlich angehoben. Darauf weist die Arbeitsgemeinschaft der IHKs in Rheinland-Pfalz in ihren Realsteueratlanten jährlich hin.

Die Erhebung des Tourismusbeitrags von Unternehmern soll mit den besonders hohen Infrastrukturkosten gerechtfertigt werden. Die IHKs weisen darauf hin, dass mit der Zahlung der Gewerbesteuer durch Gewerbetreibende die Herstellung, der Betrieb sowie die Instandhaltung der Infrastruktur im Grundsatz abgegolten und mitbezahlt wird (Freiberufler zahlen diese nicht). Für eine derart breite allgemeine Befugnisnorm zur Erhebung von Abgaben auch für besondere touristische Infrastrukturkosten, die über die Gewerbesteuer und die aktuelle Gesetzeslage hinausgehen, gibt es keinen hinreichenden Grund.

Für die Unternehmen sind Steuern und Abgaben in erster Linie Kosten. Neben der gesellschaftlichen Verpflichtung diese zu zahlen, fühlen sich die allermeisten Unternehmer ihrem Standort verbunden und leisten zudem erhebliche Beiträge oder bringen sich über Sponsoring oder anderes privates Engagement ein. Die Unternehmen stehen aber auch im (internationalen) Wettbewerb. Daher ist Steuer- und Abgabenpolitik auch Standortpolitik. Durch den Tourismusbeitrag verteuert sich der kommunale Wirtschaftsstandort.

2. Tourismus schafft Wertschöpfung und bringt den Kommunen bereits Einnahmen

Die IHKs sehen im Tourismus in vielen Teilen des Landes eine wesentliche Säule regionaler Entwicklung und schätzen Tourismus als einen der wichtigsten Wirtschaftszweige in Rhein-

land-Pfalz. Die Branche trägt unmittelbar mit einer Vielzahl von Arbeits- und Ausbildungsplätzen aber auch mittelbar maßgeblich zur Wertschöpfung im Land und in den Kommunen bei. Auch der Umsatz der in Handel, Handwerk und Dienstleistungen durch die Tagesausgaben der Gäste erzielt wird, schlägt sich in den Steuereinnahmen der Kommunen nieder, wie die von den IHKs in der Vergangenheit durchgeführten Wertschöpfungsstudien belegen.

3. Staatliche Finanzierung des Tourismus hat Vorrang bei Infrastruktur

Der Bau und die Unterhaltung allgemeiner touristischer Infrastruktur (wie z.B. Beschilderung, Fahrrad- und Wanderwege) sind öffentliche Aufgaben, die aus dem allgemeinen Steueraufkommen und den bestehenden Abgaben (Kurbeiträge, Fremdenverkehrsabgabe) zu finanzieren sind. Ein Beitrag der Unternehmerinnen und Unternehmer, der über die allgemeinen Steuern hinausgeht, ist aus Sicht der Wirtschaft weder erforderlich, noch sachgerecht.

Die IHKs sind andererseits der Auffassung, dass touristisches Marketing einer Gemeinde eine Gemeinschaftsaufgabe von Staat und touristischen Leistungsträgern ist, die von den Profiteuren des Tourismus durchgeführt und auch finanziert werden sollte. Hierzu bieten sich freiwillige Finanzierungsmodelle an, die z.B. als Public-Private Partnerships (PPP) erfolgen sollten und in die sich Unternehmerinnen und Unternehmer einbringen können. Die IHKs haben sich dazu bereit erklärt, im Rahmen freiwilliger Finanzierungsmodelle einen solchen Beteiligungsprozess zu moderieren. Bei allen freiwilligen wie ggf. auch gesetzgeberischen Finanzierungsmodellen und –maßnahmen ist sicherzustellen, dass eine eng begrenzte touristische Zweckbindung der Mittel erfolgt, die Wirtschaft ein qualifiziertes Mitwirkungsrecht bei der Mittelvergabe hat und die bisherigen öffentlichen Aufwendungen nicht reduziert werden.

Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des KAG differenziert zwar zwischen Kosten der allgemeinen touristischen Infrastruktur und Marketingkosten, ermöglicht aber die Erhebung einer Gebühr für beide Bereiche. Die IHKs sehen also die Gefahr, dass insbesondere auch allgemeine Infrastruktur- und Betriebskosten künftig tourismusbezogen definiert und auf die Unternehmer umgelegt werden. Aus unserer Sicht ist die vorgeschlagene Regelung daher als zu weitgehend anzusehen.

4. Grundsatz: Freiwilligkeit statt Zwang

Die Erhebungsmöglichkeit von Tourismusbeiträgen konterkariert die Bemühungen der Landesregierung in der Tourismusstrategie, Finanzierungsmodellen den Vorrang zu geben, die im Rahmen einer freiwilligen Beteiligung entstehen (s. hierzu: Tourismusstrategie 2015, S. 38). Private Profiteure des Tourismus sollten primär nach dem Prinzip der Freiwilligkeit in die Finanzierung eingebunden werden. So sieht es die Tourismusstrategie vor („bevorzugt werden sollten dabei solche Finanzierungsmodelle entwickelt werden und Vorrang haben, die im Rahmen einer freiwilligen Beteiligung entstehen können“, ebenda). Sollte die Landesregierung mit der Änderung des KAG den Kommunen die Befugnis geben, Einnahmen mittels Beiträgen zu kreieren bevor die in der Tourismusstrategie vorgesehenen freiwilligen Finanzierungsmodelle ausgearbeitet und umgesetzt wurden, sinkt die Bereitschaft der Privaten, sich freiwillig an Tourismusprojekten oder Marketinginitiativen zu beteiligen. Das gilt auch dann, wenn die privaten Finanzierungsmodelle sich abgabensenkend auf den Tourismusbeitrag auswirken würden.

5. Mitbestimmung bei der Mittelverwendung sicherstellen

In der Tourismusstrategie 2015 ist vorgesehen, bei der Einführung von Abgaben zur Tourismusfinanzierung eine „stärkere Einbindung der betroffenen Betriebe im Sinne einer Zustimmung bis hin zu Mechanismen der Mitbestimmung bei der Entscheidung zur Verwendung der Gelder“ sicherzustellen (ebenda, S. 39). Eine Mitbestimmung der Beitragspflichtigen bei der Mittelverwendung sieht die Änderung des KAG nicht vor. Eine Aufnahme eines Mitbestimmungsrechts der Beteiligten in den kommunalen Beitragssatzungen bei der Mittelverwendung ist nicht ausreichend, um dem Interesse der Unternehmerinnen und Unternehmer Rechnung zu tragen.

6. Die Erhebungsbefugnis führt zur Beitragserhebungspflicht

Zwar steht es den Kommunen formaljuristisch frei, Beiträge zu erheben. Die Haushaltslage der Kommunen sowie der kommunale Entschuldungsfonds könnten die Kommunen aber dazu zwingen, von ihrem Beitragserhebungsrecht Gebrauch machen zu müssen. Die am kommunalen Entschuldungsfonds teilnehmenden Kommunen werden verpflichtet, ihre Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen. Damit könnten Tourismusbeiträge zu einem Finanzierungselement zum Stopfen von Löchern der kommunalen Haushalte werden. Mit der Schaffung zusätzlicher Einnahmequelle werden die Kommunen aus der Pflicht genommen, durch eine sparsame Ausgabenpolitik eine Haushaltskonsolidierung zu erreichen.

7. Tourismus- und Gästebeiträge sind keine Instrumente für eine flächendeckende Anwendung

Infrastrukturkosten werden mittels der Gewerbesteuer von Unternehmerinnen und Unternehmern mitbezahlt. Kosten für Einrichtungen der Daseinsvorsorge und allgemeine Ausgaben und Betriebskosten der Kommunen dürfen nicht über einen Beitrag umgelegt werden. Bereits heute können Kommunen sich als besondere touristische Gemeinde anerkennen lassen und dann anhand besonderer, festgelegter und gerichtlich überprüfbarer Kriterien einen Beitrag erheben. Zum 1. April 2014 sind von den 2.306 Gemeinden in Rheinland-Pfalz 805 nach dem Kurortegesetz prädikatisiert. Das entspricht rund 35 Prozent aller Gemeinden.

8. Unbestimmte Rechtsbegriffe müssen legaldefiniert werden – das gilt insbesondere für den Tourismusbegriff

Die IHKs weisen darauf hin, dass die kommunalen Satzungen, mit denen Tourismusbeitrag und Gästebeitrag erhoben werden sollen, mit hoher Wahrscheinlichkeit in zahlreichen rechtlichen Beurteilungen und Verfahren überprüft werden. Daher müssen unklare Rechtsbegriffe möglichst vermieden, unbestimmte Rechtsbegriffe zumindest legaldefiniert und den Kommunen begleitende Ausführungshilfen an die Hand gegeben werden. Das gilt insbesondere für den „Tourismusbegriff“. Es ist daher genau zu definieren, welche Einrichtungen ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienen können oder sollen. Ggf. sollte überlegt werden, ob ein satzungsvorbereitendes Verfahren vorgeschaltet werden könnte, um den Kommunen ein besseres Maß an Rechtssicherheit zu geben. Ob es dazu weitere Regelungen im KAG geben müsste, ist seitens des Ministeriums zu prüfen. Sinnvoll wäre die Formulierung „ganz oder teilweise“ zu streichen. Unternehmen benötigen Rechtssicherheit. Es ist also inakzeptabel, wenn zunächst Urteile abgewartet werden sollen, die unbestimmte Rechtsbegriffe in kommunalen Satzungen gerichtsfest auslegen.

9. „Doppelte Erhebung“ vermeiden

Die IHKs fordern, dass im KAG sichergestellt werden muss, dass Kommunen nicht zusätzlich zum Tourismus- und Gästebeitrag kommunale Aufwandsteuern, wie die „Bettensteuer“ oder „Kulturförderabgabe“ erheben können.

10. Bürokratiekosten und Verwaltungsaufwand dürften Einnahmen weitgehend verzehren

Die IHKs weisen darauf hin, dass der Verwaltungskostenaufwand der Gemeinden erheblich sein dürfte, um eine entsprechende Beitragssatzung aufzustellen. Die Abgrenzungsfragen, welche Einrichtung oder Veranstaltung „touristisch“ ist, wie der „besondere wirtschaftliche Vorteil“ zu ermitteln ist, wie die Aufteilung von Nutzungsanteilen zu erfolgen hat, müssen im Zweifel mit Gutachten untermauert werden. Gutachterkosten, die Beschäftigung von Verwaltungsmitarbeitern, die Befassung der Stadträte, zu führende Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ebenso wie die Erhebungskosten des Beitrags dürften einen Großteil der Einnahmen verzehren.

Auch in Teilen der Unternehmerschaft erhöht sich der Verwaltungsaufwand. So müssen Hoteliers den Gästebeitrag vereinnahmen, abführen und als Gesamtschuldner bei Nichtzahlung des Gastes für den Gästebeitrag haften.

Daher sollte auch unter Bürokratieabbaugesichtspunkten von der Ausweitung der Befugnis Abstand genommen werden.

Aus Sicht der IHKs wäre die Veröffentlichung einer Synopse, die den novellierten Gesetzestext dem aktuellen gegenüberstellt, noch wünschenswert gewesen.

Im Einzelnen:

§ 12 Abs. 1 S. 1 KAG:

Die neue Befugnisnorm ist zu weit gefasst. Durch die fehlende Anknüpfung an ein Anerkennungsverfahren (wie das nach dem Kurortegesetz) können im Grundsatz alle Kommunen in Rheinland-Pfalz Tourismusbeiträge erheben. Damit dient die Norm nur noch vordergründig der besseren finanziellen Ausgestaltung des Tourismus, sondern schafft eine zusätzliche kommunale Einnahmequelle, die seitens der Kommunen zur allgemeinen Haushaltsfinanzierung genutzt werden könnte. Die Zweckgebundenheit der Einnahmen ist kein hinreichender Schutz, da die unbestimmten Rechtsbegriffe nicht legaldefiniert sind. Damit dürfte es den Kommunen nicht schwer fallen, Einrichtungen, die im Grundsatz der Daseinsvorsorge dienen, unter dem „Deckmantel“ „der zumindest teilweisen touristischen Zwecken dienenden Einrichtung“ zu subsumieren und die finanzielle Verantwortlichkeit der Kommunen den privaten Unternehmerinnen und Unternehmern überzuwälzen. Durch ihren breiten Anwendungsbereich ist die als Beitrag ausgestaltete Abgabe als steuerähnlich anzusehen und insoweit abzulehnen.

§ 12 Abs. 1 S.2 KAG

Der Kreis der Beitragspflichtigen ist zu unbestimmt. Das gilt insbesondere auch für die Formulierung, dass allen Unternehmen, denen aufgrund des Tourismus unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, beitragspflichtig sind. Wie dieser Umfang zu bestimmen ist, dürfte schwierig und allerhöchstens mit hohem Verwaltungsaufwand und hohen Kosten erreichbar sein.

Die kausale Anknüpfung ist zu weitreichend: sie führt dazu, dass der Umsatz fast jeden Unternehmens in der Gemeinde zumindest mittelbar im Zusammenhang mit einer touristischen Zwecken dienenden Einrichtung zu sehen ist.

§ 12 Abs, 1 S. 4-5 KAG

Die Mitwirkung der Unternehmen bezieht sich im Gesetzesentwurf lediglich auf die Erteilung von Auskünften zur Schaffung der Bemessungsgrundlage. Das wäre aus Sicht der IHKs nicht weitgehend genug: Wenn die Unternehmer schon von den Kommunen zur Finanzierung touristischer Einrichtungen und Veranstaltungen herangezogen werden sollen, sollten sie auch ein Mitspracherecht hinsichtlich der Verwendung der eingenommenen Mittel haben.

Das Kalkulieren von Vorteilssätzen im Hinblick auf Art. 3 Abs.1 GG nach Lage der Betriebsstätte und der Quantität des tourismusbedingten Vorteils vor dem Hintergrund der örtlichen Begebenheiten wird von den Kommunen nur sehr schwer rechtssicher zu leisten sein. Es wird vorausgesagt, dass die meisten Satzungen einer gerichtlichen Prüfung schwerlich standhalten werden.

Außerdem wird ein erheblicher Bürokratieaufbau betrieben. Die Ermittlung der relevanten Daten und Informationen sowie die Abwägung wird erhebliche Ressourcen der Kommunen bündeln und eine Bürokratie (sowohl bei den Kommunen, als auch bei den betroffenen Unternehmen) aufbauen, die in keinem Verhältnis zu den angestrebten Erträgen aus den Beiträgen stehen dürfte. Daher ist auch aus Sicht von Bürokratieabbau von der Einführung dieser Befugnis abzuraten.

§ 12 Abs. 2 KAG

Mit der Änderung des Kurbeitrages hin zu einem Gästebeitrag werden Tagesgäste demnächst von der Zahlung eines Gästebeitrages ausgenommen. Durch die Anknüpfung an das Nehmen einer Unterkunft in der Gemeinde wird aber nicht mehr unterschieden, aus welcher Motivation heraus der Gast sich in der Kommune aufhält. Gäste, die sich ausschließlich beruflich in einer Kommune aufhalten und lediglich dort übernachten ohne touristische Einrichtungen zu besuchen ohne davon zu profitieren, werden gegenüber den (privaten) Touristen benachteiligt. Mit diesem Anknüpfungsmerkmal umschifft der Gesetzentwurf die von der Rechtsprechung aufgestellte Differenzierung bei der Bettensteuer. Übernachtungsbetriebe in Gemeinden, in denen ein Gästebeitrag erhoben wird, werden jedenfalls benachteiligt. Das gilt insbesondere deshalb, weil Geschäftsgäste aus betriebswirtschaftlichen Gründen ganz besonders auf den Übernachtungsendpreis schauen. Dass die Nutzungsmöglichkeit für die gemeindliche touristische Nutzung durch Tagestouristen bei der Beitragskalkulation angemessen zu berücksichtigen ist, hat für die Frage der Beitragspflichtigkeit von Geschäftsgästen lediglich hinsichtlich der Beitragshöhe Relevanz.

Allerdings gibt § 12 Abs. 2 Satz 5 den Kommunen die Möglichkeit, Geschäftsgäste auszunehmen. Dies dürfte aber den Kommunen und insbesondere den Beherbergungsbetrieben erhebliche bürokratische Lasten auferlegen. Sie müssten den Gast (im Zweifel im Vorfeld – z.B. bei Onlinebuchungen) nach dem Reisezweck befragen und danach einen unterschiedlichen Endpreis anbieten. Das ist ein erheblicher bürokratischer Aufwand. Laut Preisangabenverordnung müssen die Betriebe bei online Buchungssystemen einen Endpreis angeben. Bei Einführung eines Gästebeitrags muss dieser entsprechend eingerechnet werden. Im Falle einer Unterscheidung zwischen Geschäfts- und Privatreisenden führt dies ebenfalls zu erheblichem Mehraufwand für die Betriebe. Des Weiteren stellt der Gästebeitrag für die Betriebe in den beitragsergebenden Kommunen einen Wettbewerbsnachteil in der Preisgestaltung dar. Zuletzt muss der Gästebeitrag von den Beherbergungsbetrieben eingenommen, abgeführt und verwaltet werden. Das führt zu weiterem bürokratischem Aufwand. Hinzu kommt die Haftung für nicht eingezogene Gästebeiträge.

Fazit:

Die IHKs lehnen die Änderung des § 12 KAG in der vorgeschlagenen Version ab.

Die Ausweitung des Fremdenverkehrs- und Kurbeitrags hin zu einem Tourismus- und Gästebeitrag widerspricht unserem Grundsatz, Unternehmerinnen und Unternehmer nicht (unmittelbar und mittelbar) mit zusätzlichen Steuern und Abgaben und Bürokratie zu belasten.

Die vorgeschlagene Änderung des KAG zum jetzigen Zeitpunkt und im vorgeschlagenen Umfang läuft den festgelegten Zielen der Tourismusstrategie 2015 zuwider: vor der Ausschöpfung der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten sollten aus dem Kerngeschäft der Tourismusorganisationen mehr Einnahmen und Zusatzgeschäft erzielt und Effizienzoptimierungen herbeigeführt werden. Freiwillige Finanzierungsmodelle sollten dann Vorrang vor Steuern und Beiträgen erhalten. Die in den freiwilligen Finanzierungsmodellen steckenden Potentiale sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt.

Die vorgeschlagenen Befugnisnormen sind als zu weitreichend abzulehnen: anstatt allgemeine touristische Infrastruktur- und Betriebskosten über Beiträge zu refinanzieren, sollte die

Befugnis auf die Erhebung von Beiträgen zur Refinanzierung von Tourismuseinrichtungen (z.B. Touristinformationen) und Tourismuswerbung begrenzt werden. Außerdem wäre in der Befugnisnorm festzuschreiben, dass eine Mitbestimmung der betroffenen Betriebe in der Planung und Verwendung der erhobenen Beiträge sicherzustellen ist.

Über uns:

Die vier rheinland-pfälzischen Industrie- und Handelskammern (IHKs) bilden auf Landesebene eine Arbeitsgemeinschaft, die die Vertretung des Gesamtinteresses der über 200.000 Mitgliedsunternehmen aus Industrie, Handel und Dienstleistungen gegenüber der Bundes- und Landespolitik sowie gegenüber anderen Organisationen arbeitsteilig organisiert.

Kontakt:

IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz -
c/o Federführung Steuern und Finanzen bei der IHK Rheinhessen
Schillerplatz 7 - 55116 Mainz
Ansprechpartner: Christoph Hild - Tel: 06721- 9141-14 - Email: christoph.hild@rheinessen.ihk24.de